

Stellungnahme

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates zur

Änderung des Jugendschutzgesetzes JuSchGÄndG (Drucksache 15/88)

In der beigegeführten Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ) vom Oktober 2002 wurden zahlreiche Punkte benannt, die aus Sicht der BAJ den gesetzlichen Jugendschutz weiter verbessern würden. Die Stellungnahme wurde bei der Mitgliederversammlung der BAJ in Frankfurt beschlossen. Zu den Mitgliedern der BAJ zählen u.a. die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, viele Fachverbände und die Landesstellen/ Landesarbeitsgemeinschaften für Kinder- und Jugendschutz.

Im vorliegenden Entwurf zu einem JuSchGÄndG finden sich unsere Verbesserungswünsche nicht wieder.

Wir begrüßen aber, dass sich der Bundesrat und der Deutsche Bundestag weiter mit dem vorliegenden Gesetz, dessen In-Kraft-Treten für den 1.04.03 geplant ist, beschäftigt haben und dieses auch in den Ausschüssen weiter beraten wird. Wir teilen die Einschätzung, dass "zur Unterstützung der Eltern ... staatlicherseits strukturelle, klare gesetzgeberische Rahmenbedingungen und letztendlich auch Grenzen zu setzen" sind. (Christa Stewens, Bayer. Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, bei der ersten Beratung des Gesetzentwurfs im Bundestag am 17.01.03; Stenographischer Bericht, 20. Sitzung, S. 1570 B)

Wir nehmen die anstehenden Beratungen zum Anlass, im Interesse eines verbesserten Kinder- und Jugendschutzes zu Einzelheiten des Entwurfs Stellung zu nehmen.

Artikel 1, Nr. 1: Der vorliegende Gesetzentwurf geht in § 1.1 auf die Problematik der "**erziehungsbeauftragten Person**" ein. Durch eine erneute Umbenennung scheinen uns die dahinterliegenden Schwierigkeiten nicht behoben. Die BAJ wünscht stattdessen eine Klarstellung, dass hierin ein Autoritätsverhältnis ausgedrückt wird, welches in der Regel nicht von einem/r volljährigen Bekannten (Freund/ Freundin) erwartet werden kann. Hier bedarf es einer Regelung, die sowohl für Eltern als auch für Veranstalter und Gewerbetreibende praktikabel ist. Darüber hinaus sind neben den gesetzlichen Vorschriften Maßnahmen zu ergreifen und zu unterstützen, die sowohl die Erziehungskompetenz (wie auch die Medienkompetenz) der Eltern und ihrer Kinder stärken.

Artikel 1, Nr. 7: Der Bundesrat schlägt die Streichung von § 11 Abs. 2 JuSchG vor, wonach die Eltern mit ihren 6- bis 11-jährigen Kindern gemeinsam Filme besuchen dürfen, die ab 12 Jahren freigegeben sind. Statt eines **Elternprivilegs** hat die BAJ schon früher eine Ausdifferenzierung der Altersgrenzen vorgeschlagen, weil auch wir die Altersspanne von 6 bis 12 Jahren für zu groß halten. "Parental guidance" als die Möglichkeit, dass zunächst die Eltern dafür zuständig sind, zu entscheiden, was für ihre Kinder zuträglich ist, wird von uns deshalb keineswegs grundsätzlich negativ beurteilt. Die Verantwortung der Eltern einerseits, aber auch deren Kompetenz andererseits sind für uns sehr bedeutsam.

Artikel 1, Nr. 8: Die Verschärfungen im Bereich des Jugendmedienschutzes (§ 12 Abs. 4 JuSchGÄndG) erscheinen der BAJ nur bedingt hilfreich. Wir teilen jedoch die Bedenken mit Blick auf die Anonymität von **Videoverleihautomaten** und glauben auch, dass der Verleih besser in Ladengeschäften aufgehoben ist.

Artikel 1, Nr. 9: Bei der (Neu-)Regelung zu den **Bildschirmspielgeräten** stehen mehrere Schutzinteressen in Rede. Auf der einen Seite sollen die jungen Menschen nicht ihr gesamtes Taschengeld "verballern" (Entgeltproblematik), auf der anderen Seite steht der Schutz vor möglicherweise jugendbeeinträchtigenden Inhalten im Vordergrund. In der Praxis allerdings scheint eine Beschränkung bei der entgeltlichen Benutzung für Jugendliche wenig nachvollziehbar, wenn die unentgeltliche Nutzung unüberprüft bleibt, weil auf den privaten Spielekonsolen und Bildschirmen sowie bei den öffentlich aufgestellten, aber kostenfreien, Geräten die in Rede stehenden Spiele gespielt werden dürfen.

Artikel 1, Nr. 10: Wir teilen die Auffassung, dass die Grenze zwischen der Darstellung von nackten Kindern und Jugendlichen in natürlicher Haltung zu **Darstellungen von Kindern in geschlechtsbetonter Haltung** und sexistischem und pornographischem Bildmaterial sehr schmal ist, wenn nicht sogar oftmals verschwimmt. Auch betrachten wir mit großer Sorge und schließen uns damit der in der Begründung zum Gesetzentwurf als auch in der Stellungnahme der Bundesregierung vertretenen Meinung an, dass die Abbildungen in der Hand von Pädophilen oftmals als Beleg dafür dienen, dass deren sexuelle Wünsche bzw. der sexuelle Missbrauch von Kindern nichts "Unnatürliches" sind.

Den dringend zu verbessernden Schutz für Kinder und Jugendliche sehen wir deshalb nicht in der Verschärfung von § 15 JuSchG, wonach die Abgabe etc. von Trägermedien, die Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen an Kinder und Jugendliche bereits jetzt verboten ist. Vielmehr muss hier nachdrücklicher als bisher vorgegangen werden mit der Anpassung der Mittel des Strafrechts (an z. B. die neuen Möglichkeiten des Internets) gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen und die Verbreitung von Kinderpornografie. Auch Präventionsmaßnahmen im Rahmen der Verhaltensprävention bei Kindern (Nein-sagen, Steigerung des Selbstwertgefühls), Fortbildungsangebote für LehrerInnen und ErzieherInnen sowie Informationen für Eltern haben einen hohen Stellenwert.

Die Verabschiedung des JuSchG sollte im vergangenen Frühsommer aus Sicht der BAJ nicht zuletzt die Handlungsfähigkeit der Politik nach dem Erfurter Drama zeigen, die Entschließung des Bundesrates vom vergangenen Juni, die die Grundlage des neuerlichen Änderungsantrages ist, trägt für uns noch Wahlkampfzüge. Wir würden uns freuen, wenn nun zunächst eine sachliche Debatte um die Gefährdungen in der heutigen Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen einsetzen würde und darum, wie man ihnen begegnet. Hierzu gehört unseres Erachtens auch, dass die geschaffenen Regelungen sich in der (Alltags-) Praxis für Fachleute, Gewerbetreibende und Eltern nachvollziehbar erweisen. Wir begrüßen deshalb die Bereitschaft der zuständigen Bundesministerin, Frau Renate Schmidt, Vorschläge zur weiteren Reform des gesetzlichen Jugendschutzes - auch unter Einbezug von Evaluationsverfahren - sorgfältig zu prüfen. Gerne steht die BAJ als fachlich kompetenter Ansprechpartner hierzu zur Verfügung.

Vorstand der
Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz

Berlin den 19.02.03